

Nds. MBl. Nr. 34/1986

tin an drei Lehrveranstaltungen aus einem oder zwei der Anwendungsbereiche gemäß Teil A Abschn. III Satz 2. Einer dieser Leistungsnachweise kann ersetzt werden durch Nachweis über ein mindestens vierwöchiges Praktikum in Berufsfeldern der Anwendungsbereiche gemäß Teil A Abschn. III Satz 2. Das Praktikum muß mit einem Auswertungsbericht abgeschlossen werden.

## Anlage 15

## Fachspezifischer Teil Wirtschaftswissenschaften

## A. 2. Hauptfach

## 1. Magisterzwischenprüfung

## 1.1 Prüfungsvorleistungen

Zwei Leistungsnachweise nach Wahl der Studentin/des Studenten aus folgenden Veranstaltungsbereichen:

- a) Betriebliches Rechnungswesen
- b) Statistik oder Einführung in die EDV
- c) Zivil- und Wirtschaftsrecht.

Die Leistungsnachweise können nach Festlegung durch den verantwortlichen Lehrenden/die verantwortliche Lehrende im Benehmen mit der Studentin/dem Studenten erworben werden durch ein Referat, eine Klausur, eine Hausarbeit oder eine gleichwertige schriftliche Leistung (beispielsweise erweitertes Protokoll).

## 1.2 Prüfungsleistungen

In der mündlichen Prüfung (30 Minuten Dauer) soll der Student/die Studentin die Fähigkeit, mit allgemeinen und problemspezifischen Begriffen und Denkweisen des Fachs umzugehen, sowie Grundkenntnisse in folgenden Prüfungsgebieten nachweisen:

- a) Volkswirtschaftslehre (Teilbereiche sind Mikroökonomik, Makroökonomik und Wirtschaftspolitik)
- b) Theorie und Praxis der Unternehmung (Teilbereiche sind Theorie der Produktion, Marketing, Organisation und Planung, Finanzierung und Investition, Personalwirtschaft, Betriebliches Rechnungswesen).

## 2. Magisterprüfung

## 2.1 Prüfungsvorleistungen

Je ein Leistungsnachweis aus den nachfolgenden Gebieten:

- a) Volkswirtschaftslehre
- b) Betriebswirtschaftslehre
- c) zwei wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfächern.

Wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtfächer sind:

- aa) aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre:
  1. Arbeitsmarkttheorie und -politik
  2. Theorie und Politik internationaler Wirtschaftsbeziehungen
  3. Empirische Wirtschaftsforschung
  4. Geldtheorie und Geldpolitik
  5. Infrastrukturtheorie und -politik und außermarktliche Ökonomie
  6. Konjunktur und Wachstum — Theorie und Politik
  7. Ökonometrie und Statistik
  8. Finanztheorie und -politik
  9. Verteilungstheorie und -politik
  10. Wettbewerbstheorie und -politik
  11. Wirtschaftsgeschichte
  12. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Steuerungssysteme
  13. Sektorale und regionale Strukturpolitik
  14. Entwicklungstheorie und -politik

bb) aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre:

1. Absatz und Marketing
2. Beschaffung
3. Fertigungs- und Produktionsplanung
4. Finanzierung, Investition
5. Personal- und Ausbildungswesen
6. Rechnungswesen (Revision und Treuhandwesen)

7. Operations Research
8. Organisation und Management
9. Entscheidungstheorie
10. Informationssysteme
11. Steuerlehre

cc) Verwaltung und öffentliche Dienstleistungen:

1. Verwaltungswissenschaft
2. Planungstheorie
3. Staat und Gesellschaft
4. Staat und Verbände
5. Bildungsökonomie
6. Internationale Organisation und Verbände.

Der Student/die Studentin muß zwei der vier Leistungsnachweise nach seiner/ihrer Wahl als Hausarbeit oder Referat (§ 20 Abs. 2 und 4) erbringen.

## 2.2 Prüfungsleistungen

Die Studentin/der Student soll in einer Prüfung gemäß § 20 Abs. 2 bis 5 vertiefte Kenntnisse in Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre nachweisen.

## B. Nebenfach

## 1. Magisterzwischenprüfung

## 1.1 Prüfungsvorleistungen

Ein Leistungsnachweis nach Wahl des Studenten/der Studentin aus folgenden Veranstaltungsbereichen:

- a) Betriebliches Rechnungswesen
- b) Statistik oder Einführung in die EDV
- c) Zivil- und Wirtschaftsrecht.

## 1.2 Prüfungsleistung

Der Student/die Studentin soll in einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer Grundkenntnisse in den Fächern Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre (Theorie und Praxis der Unternehmung) sowie die Fähigkeit zum Umgang mit fachspezifischen Problemstellungen nachweisen.

## 2. Magisterprüfung

## 2.1 Prüfungsvorleistungen

Je ein schriftlicher Leistungsnachweis aus den nachfolgenden Gebieten:

- a) Volkswirtschaftslehre
- b) Betriebswirtschaftslehre
- c) An Stelle von Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre ein wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtfach gemäß Teil A Nr. 2.1 Buchst. c.

Der Student/die Studentin muß einen der zwei Leistungsnachweise nach seiner/ihrer Wahl als Hausarbeit (§ 20 Abs. 2) oder Referat (§ 20 Abs. 4) erbringen.

## 2.2 Prüfungsleistungen

Die Studentin/der Student soll in einer Prüfung gemäß § 20 Abs. 2 bis 5 vertiefte Kenntnisse in Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre nachweisen.

Ordnung der Arbeitsgruppe "Interkulturelle Kommunikation"

## § 1 Aufgaben der Arbeitsgruppe

"Die Arbeitsgruppe nimmt unter Verantwortung des Senats die folgenden Aufgaben wahr".

- (1) Integration und Ausbau der Lehrangebote der Fachbereiche für den Diplomstudiengang "Interkulturelle Pädagogik und Beratung/ Ausländerpädagogik (unter Federführung des FB 1) und des Ergänzungsstudienganges "Lehrer für den Unterricht für Schüler nichtdeutscher Muttersprache" (unter Federführung des FB 2) sowie die Entwicklung von Kontaktstudiengangeboten.
- (2) Förderung und Weiterentwicklung von interdisziplinären Arbeitsvorhaben (Angebote für ausländische Studierende im Bereich Deutsch als Fremdsprache, Sommerkurse, Kooperation mit anderen deutschen und ausländischen Hochschulen etc.),
- (3) Förderung und Koordination von Forschungsvorhaben im Bereich "Interkulturelle Kommunikation".
- (4) Die Arbeitsgruppe kann für ihren Aufgabenbereich Empfehlungen an die zuständigen Gremien der Universität aussprechen, die bei der Beratung und Beschlußfassung zu berücksichtigen sind.

## § 2 Angehörige der Arbeitsgruppe

Angehörige der Arbeitsgruppe sind

- a) das für die Studiengänge überwiegend tätige wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal
- b) die Leiterin/der Leiter des Akademischen Auslandsamtes
- c) vier Studierende der betreffenden Studiengänge, die von einer gemeinsamen Versammlung der Studentinnen/Studenten aus den von der Arbeitsgruppe betreuten Studienangeboten delegiert werden.

## § 3 Leitung der Arbeitsgruppe

1. Die Arbeitsgruppe wählt eine(n) ihrer Angehörigen aus dem Kreise der Professorinnen/Professoren für jeweils zwei Jahre zur Leiterin/zum Leiter der Arbeitsgruppe sowie eine(n) stellvertretende(n) Leiter(in).

2. Die Leiterin/der Leiter führt die laufenden Geschäfte der Arbeitsgruppe, vollzieht ihre Beschlüsse und leitet ihre Sitzungen.
3. Die Arbeitsgruppe kommt auf Einladung ihrer Leiterin/ihres Leiters oder auf Antrag von wenigstens einem Drittel ihrer Angehörigen zusammen.

#### § 4 Inkrafttreten und Änderung der Ordnung

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach der Verabschiedung durch den Senat der Universität Oldenburg in Kraft.
2. Der Senat kann diese Ordnung nach Vorschlag der Arbeitsgruppe ändern.

## Vereinbarung über die Zentrale Beratungsstelle der Universität Oldenburg und der Fachhochschule Oldenburg

### VEREINBARUNG

Die Universität Oldenburg

- vertreten durch den Präsidenten -

und

die Fachhochschule Oldenburg

- vertreten durch den Rektor -

schließen folgende Vereinbarung über die Einrichtung einer Zentralen Beratungsstelle der Universität Oldenburg und der Fachhochschule Oldenburg (im folgenden: Zentrale Beratungsstelle):

#### § 1

##### Allgemeines

Für die Universität Oldenburg und die Fachhochschule Oldenburg wird gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 NHG eine Zentrale Beratungsstelle als gemeinsame zentrale Einrichtung (Betriebseinheit gemäß § 105 Abs. 3 NHG) eingerichtet. Sie wird der Universität Oldenburg zugeordnet.

#### § 2

##### Aufgaben

- (1) Der Zentralen Beratungsstelle obliegt u.a. die allgemeine Studien- und Studentenberatung für die Universität Oldenburg und die Fachhochschule Oldenburg. Im einzelnen werden die Aufgaben durch die Ordnung für die Zentrale Beratungsstelle geregelt.
- (2) Die Zentrale Beratungsstelle bietet den Studierenden beider Hochschulen regelmäßige Sprechstunden sowohl in Räumen der Universität Oldenburg als auch in Räumen der Fachhochschule Oldenburg an.